OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-852182/3/KPe

Datum: Linz, 8. Jänner 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 05.12.2025 GZ: BHSE-2025-412648, betreffend Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen und Untersagung der Gewerbeausübung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 05.12.2025 GZ: BHSE-2025-412648, aufgrund der Gewerbeanmeldung der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vom 01.12.2025 betreffend das Gewerbe „Ausbildung, Betreuung, Pflege, Abwiegen, Messung und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“ im Standort B-Straße, festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und gleichzeitig die Ausübung dieses Gewerbes gemäß § 340 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994 (im Folgenden: GewO 1994) untersagt.

Begründend verwies die belangte Behörde auf den Gewerbeentziehungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.06.2025 sowie sechs rechtskräftige Verwaltungsstrafen der Bezirkshauptmannschaft Perg wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und leitete daraus ab, dass die Zuverlässigkeit der Beschwerdeführerin für die Ausübung dieses Gewerbes nicht gegeben sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin fristgerecht mit Eingabe vom 09.12.2025 Beschwerde erhoben. Die Beschwerdeführerin hat beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, dass die belangte Behörde die Annahme der Unzuverlässigkeit auf einen einzelnen Vorfall stütze, welcher in keinem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Hundetrainerin stehe. Dieser Vorfall dürfe zur Beurteilung der Zuverlässigkeit nicht herangezogen werden, weil dieser nicht prognoserelevant sei. Das langjährige Engagement der Beschwerdeführerin zeige Verantwortlichkeit, Fachlichkeit und Verlässlichkeit, sodass eine negative Zukunftsprognose auf einen einzelnen Vorfall nicht gestützt werden könne. Überdies seien von der belangten Behörde die Kontrollfeststellungen der BH Linz-Land nicht berücksichtigt worden, welche ergeben habe, dass keine tierschutzrelevanten Mängel vorliegen. Das Unterlassen der Würdigung dieses Beweismittels stelle erhebliche Ermittlungs- und Begründungsmängel dar. Eine Gewerbeuntersagung setze voraus, dass aufgrund objektiver nachvollziehbarer Tatsachen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass die weitere Ausübung des Gewerbes eine Gefährdung darstellen würde. Derartige Umstände liegen nicht vor; die behördliche Kontrolle bestätige im Gegenteil eine ordnungsgemäße und stabile Tierhaltung. Überdies

enthalte der angefochtene Bescheid keine nachvollziehbare Auseinandersetzung und stütze sich ausschließlich auf vergangene Sachverhalte ohne diese in Relation zur gegenwärtigen Situation zu setzen. Dies stelle einen Verstoß gegen § 60 AVG dar und führe zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids.

I.3. Mit Schreiben vom 10.12.2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Trotz entsprechenden Parteiantrags konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, weil bereits die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der Entfall einer mündlichen Verhandlung widerspricht weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil angesichts der hier zu klärenden Fragen keine Tatsachen- oder Rechtsfragen aufgeworfen werden, die eine mündliche Verhandlung erfordern. Insbesondere ist in diesem Verfahren nicht die Persönlichkeit der Beschwerdeführerin zu beurteilen oder eine Zukunftsprognose zu erstellen.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.05.2025, GZ: BHLLGE-2024-419033/Gru, wurde der Beschwerdeführerin die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Ausbildung, Betreuung, Pflege, Abwiegen, Messung und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“ im Standort C-Straße, GISA Zl 37594367, gemäß § 87 Abs 1 Z 3 iVm § 361 GewO 1994 entzogen. Begründet wurde dies mit vier rechtskräftigen Verwaltungsstrafen der Bezirkshauptmannschaft Perg betreffend Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.

Mit elektronischer Eingabe vom 30.11.2025 meldete die Beschwerdeführerin das Gewerbe „Ausbildung, Betreuung, Pflege, Abwiegen, Messung und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“ im Standort D__ (gemeint wohl: E__) F-Straße an, welchem auch der „Bericht Vorortkontrolle“ der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.03.2025, GZ 2024-432199, angeschlossen war.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den genannten Dokumenten und wurde von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beschwerde auch nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

Nach § 5 Ab 1 GewO 1994 dürfen – unbeschadet hinsichtlich einzelner Gewerbe bestehender Bestimmungen – Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

Als allgemeine Voraussetzung für die Gewerbeausübung sieht die GewO vor, dass die betreffende Person nicht von der Gewerbeausübung ausgeschlossen sein darf.

Gemäß § 13 Abs. 6 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie ihr eine Gewerbeberechtigung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 entzogen worden ist und wenn durch die Ausübung dieses Gewerbes der Zweck der mit der Entziehung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 vereitelt werden könnte.

§ 27 GewO 1994 sieht vor, dass die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 6 die Nachsicht von diesem Ausschluß zu erteilen hat, wenn sich der bzw. die Betroffene später durch längere Zeit einwandfrei verhalten hat.

Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1 GewO 1994) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen.

Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373e oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist.

Gemäß § 340 Abs. 3 GewO 1994 hat die Behörde, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

III.2. Zum Vorliegen eines Gewerbeausschlussgrunds:

Die Beschwerdeführerin hat das Gewerbe „Ausbildung, Betreuung, Pflege, Abwiegen, Messung und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“ im Standort C-Straße, GISA Zl 37594367 ausgeübt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.05.2025, GZ: BHLLGE-2024-419033/Gru, wurde ihr diese Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs 1 Z 3 iVm § 361 GewO 1994 wegen mehrerer Verstöße gegen das Tierschutzgesetz entzogen.

§ 13 Abs 6 GewO 1996 sieht einen Gewerbeausschlussgrund vor, der an eine Entziehung der Gewerbeberechtigung (iSd § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1996) anknüpft. In den Gesetzesmaterialien zur vergleichbaren Vorgänger-Bestimmung des § 13 Abs 6 (GewO 1973, GP XIII, RV 395, S 122) wird die Einführung dieses Gewerbeausschlussgrundes damit begründet, dass „*die Entziehung gemäß § 87 Abs. 1 Z. 2 niemals einen Gewerbeausschließungsgrund im Sinne des § 13 als Grundlage hat.“* Folglich *„musste [...] ein zusätzlicher Gewerbeausschlussgrund, [...] geschaffen werden. Da dieser Ausschließungsgrund im Einzelfall zu großen Härten führen könnte, wurde eine Nachsichtsmöglichkeit vorgesehen (siehe § 27 und die Erläuterung zu dieser Bestimmung)*“.

Mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung wird der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs 6 GewO jedoch nur dann verwirklicht, wenn durch die Ausübung des neu angemeldeten Gewerbes der „Zweck“ der Entziehung gem § 87 Abs 1 Z 3 oder 4 „vereitelt werden könnte“.

Nachdem die Beschwerdeführerin im gegenständlichen Verfahren mit Gewerbeanmeldung vom 30.11.2025 ein Gewerbe mit dem identischen Gewerbewortlaut anmeldete, welches ihr mit (rechtskräftigem) Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.05.2025, GZ: BHLLGE-2024-419033/Gru, entzogen wurde, ist evident, dass die Ausübung dieses Gewerbes lediglich an einem anderen Standort geeignet ist, den Zweck der Entziehung zu vereiteln.

Auf die Frage, ob die Beschwerdeführerin nunmehr wieder die erforderliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes besitzt, kommt es nicht an und ist damit auch nicht Gegenstand des Gewerbeanmeldungsverfahrens.

III.3. Zum Vorliegen einer Nachsicht vom Gewerbeausschlussgrund:

Gemäß § 27 GewO 1996 kann Personen, die von der Gewerbeausübung deshalb ausgeschlossen sind, weil ihnen eine Gewerbeberechtigung entzogen wurde (§ 13 Abs 6 GewO 1996), die Nachsicht von diesem Ausschlussgrund erteilt werden.

Eine solche Nachsicht ist nur auf Antrag zu erteilen (vgl. VwGH 20.03.1996, 94/03/0277 zur vergleichbaren Rechtslage nach der GewO 1973; sowie *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* (Hrsg), GewO[4] (2020) zu § 27 GewO 1994, Rdz 2).

Nachdem eine solche Nachsicht nicht erteilt bzw. von der Beschwerdeführerin ein solcher Antrag auch nicht gestellt wurde, ist die Erteilung einer Nachsicht nicht Gegenstand dieses Verfahrens und damit auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach ihre gewerberechtliche Zuverlässigkeit gegeben sei, nicht weiter einzugehen.

Obiter wird die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass die Erteilung der Nachsicht voraussetzt, dass sich der Nachsichtswerber „später durch längere Zeit einwandfrei“ verhält. Dabei bedeutet *„später“*, dass nur jenes Verhalten tatbestandlich relevant ist, das nach rechtskräftiger Gewerberechtsentziehung gesetzt wird (*Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* (Hrsg), GewO[4] (2020) zu § 27 GewO 1994, Rdz 3).

III.4. Gewerbeanmeldung bei Vorliegen von Ausschlussgründen:

Die Gewerbebehörde hat die Gewerbeanmeldung zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vorliegen und verneinendenfalls dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (§ 340 Abs 1 u 3 GewO 1996).

Aufgrund des vorliegenden Gewerbeauschlussgrunds kann der Rechtsansicht der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn diese das Nichtvorliegen der Ausübungsvoraussetzungen feststellt und die Ausübung des Gewerbes untersagt. Nachdem eine Nachsicht nicht erteilt wurde und ein solches Verfahren zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung auch nicht anhängig war, können allfällige Ergebnisse eines solchen Verfahrens im Rahmen der gegenständlichen Gewerbeanmeldung nicht berücksichtigt werden (§340 Abs 1 GewO 1996).

IV. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ohnehin aufschiebende Wirkung. Der von der Beschwerdeführerin gestellte gesonderte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa LVwG Oö. 17.01.2024, LVwG-851879/4/HW mwN).

Eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kommt darüber hinaus nur insoweit in Betracht, als der vom Antragsteller geltend gemachte Nachteil durch diese tatsächlich abgewendet werden kann. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kann hingegen nicht dazu führen, dem Antragsteller erstmals eine Rechtsposition zu verschaffen, die er bislang nicht innehatte (hier: Recht zur Gewerbeausübung).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner